

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **zur Friedhofssatzung der Gemeinde Nordkirchen**

vom

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313), § 7 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 17. Dezember 2003 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen am 20. September 2012 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen einschließlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist derjenige, der
  - a) verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
  - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
  - c) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
2. Der Vertreter haftet neben dem Vertretenden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entrichtung und Beitreibung der Gebühren**

1. Die Gebühren sind bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen zu zahlen.

2. Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### **§ 4**

##### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S 47, ber. GV NW 1960 S. 68) in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NW S 156) in seiner jeweiligen Fassung.

#### **§ 5**

##### **Grabstättengebühren**

1. Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben. Das Nutzungs- bzw. Ruherecht beträgt in jedem Bestattungsfall 30 Jahre.
2. Die Grabstättengebühr beträgt für
  - a) die Grabstelle eines Wahlgrabes 1.702,57 €
  - b) die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes 697,43 €
  - c) das Reihengrab 1.388,94 €
  - d) das Urnenreihengrab 615,75 €
  - e) das Kindergrab 779,10 €
  - f) das anonyme / halbanonyme Reihengrab 1.493,48 €
  - g) das anonyme / halbanonyme Urnenreihengrab 642,98 €
3. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten ist möglich.
4. Die Ausgleichsgebühr gemäß § 16 Nr. 6 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Nordkirchen beträgt je Jahr und Grabstelle 56,75 € (0,16 €/Tag) bei Erdbestattungen; 23,25 € pro Jahr (0,06/Tag) € in Urnenwahlgrabstätten.

## § 6

### Bestattungsgebühren

1. Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.
2. Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:
  - a) das Ausheben des Grabes gemäß § 10 der Satzung
  - b) die Herrichtung des Grabes gemäß § 27 der Satzung
  - c) Begleitung in der Friedhofshalle
  - d) Gang zur Grabstätte
  - e) die Benutzung des Leichenbahrwagens
  - f) die Erdabfuhr
3. die Bestattungsgebühr beträgt sowohl bei Wahl- als auch bei Einzelgräbern:
  - a) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 142,30 €
  - b) bei Personen ab dem 6. Lebensjahr 355,75 €
  - c) bei Urnen 142,30 €Bei Einsatz von Fremdfirmen zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
4. Die Gebühr für die Herrichtung der Grabstelle und die Grabeinfassung beträgt:
  - a) Bei Gräbern für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 97,19 €
  - b) Bei Personen ab dem 6. Lebensjahr 103,36 €
  - c) Bei Gruften (Platten und Herrichten von zwei Grabstellen) 126,44 €Bei Einsatz von Fremdfirmen zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
5. Fallen bei einer Beisetzung außergewöhnliche Nebenarbeiten an (z.B. Versetzen von Grabmalen, Einfassungen, Roden von Gehölzen usw.), so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten zu vergüten.

## § 7

### Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzen der Trauerhalle 205,72 €
2. Benutzen der Leichenräume 298,62 €

## § 8

### Verwaltungsgebühren

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Zulassung von Grabmalen und Gedenkzeichen | 10,50 € |
| 2. Umschreibung von Nutzungsrechten          | 5,50 €  |

## **§ 9**

### **Härtefälle**

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten in besonderen Einzelfällen können die Gebühren ermäßigt, erlassen oder erstattet werden.

## **§ 10**

### **Rückgabe von Nutzungsrechten**

Wird das Nutzungsrecht an Grabstätten nach § 16 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Nordkirchen zurück gegeben, dann können 50 v.H. der anteiligen Grabstättengebühren an die Nutzungsberechtigten erstattet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17. Dezember 2004 außer Kraft.